



Durchführungsbestimmungen Herren 2015/16

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ergänzend zu den Bestimmungen der WFLV-Spielordnung, der WFLV-Schiedsrichterordnung sowie der WFLV-Rechts- und Verfahrensordnung gelten die nachfolgenden Ausführungen:

I. KLASSENEINTEILUNG

Der Spielbetrieb auf Verbandsebene im Herrenbereich ist in der Spielzeit 2015/16 wie folgt eingeteilt:

1. In der Regionalliga West spielen insgesamt 19 Mannschaften der drei Westverbände FLVW, FVM und FVN, vom FVM vier Mannschaften.
2. Die Mittelrheinliga besteht aus 16 Mannschaften.
3. Die Landesliga besteht aus zwei Staffeln mit jeweils 16, insgesamt aus 32 Mannschaften.
4. Die Bezirksliga besteht aus vier Staffeln mit jeweils 16, insgesamt aus 64 Mannschaften.

„Die Teilnahme an den Klassen setzt mindestens die sportliche Qualifikation und die Klasseneinteilung durch den VSpA voraus.“

II. AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG

1. Regionalliga West

1.1 Aufstieg in die 3. Liga:

1. Für den Aufstieg in die 3. Liga ist der Meister für die Teilnahme an den Aufstiegsspielen sportlich qualifiziert.
2. Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Aufstiegsrunde qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der Regionalliga West nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele.
3. Darüber hinaus gilt § 55 b der Spielordnung/DFB.

1.2 Abstieg aus der Regionalliga West

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der Regionalliga West bei
 - 18 teilnehmenden Vereinen/Mannschaften die vier Vereine/Mannschaften, bei
 - 19 teilnehmenden Vereinen/Mannschaften die fünf Vereine/Mannschaften, bei
 - 20 teilnehmenden Vereinen/Mannschaften die sechs Vereine/Mannschaften mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in die 5. Spielklassenebene (höchste Spielklasse des jeweiligen Landesverbandes) gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.



2. Sollte im Spieljahr 2016/17 die Anzahl von 18 Mannschaften unterschritten werden, so verringert sich die Zahl der absteigenden Vereine/Mannschaften entsprechend.
3. Steigen weniger als vier Vereine/Mannschaften der 5. Spielklassenebene in die Regionalliga West auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine/Mannschaften entsprechend.
4. Kommt ein Verein/eine Mannschaft aus den Lizenzligen in die 3. Liga, steigt die in der Regionalliga West spielende zweite Mannschaft dieses Vereins ab und rückt an den Schluss der Tabelle. Die Anzahl der Absteiger verringert sich entsprechend. Bei Abstieg einer Lizenzmannschaft in die Regionalliga West gilt deren dort spielende zweite Mannschaft als Absteiger und verringert die Anzahl der Absteiger entsprechend.
5. Wird einem der Regionalliga West zuzuordnenden Verein/Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung vor dem 1. Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der gültigen Zulassung als Absteiger in die 5. Spielklassenebene und rückt soweit an den Schluss der Tabelle der Regionalliga West der Spielzeit 2015/2016.
Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine/Mannschaften der abgelaufenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.
6. Wird einem Verein/einer Mannschaft die Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga West während des laufenden Spieljahres entzogen, gilt er als 1. Absteiger.
7. Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gelten die Bestimmungen des § 6 SpO/DFB.

1.3 Aufstieg in die Regionalliga West

1. Für den Aufstieg in die Regionalliga West können sich bis zu vier Vereine/Mannschaften (FVM=1; FVN=1; FLVW=2) der 5. Spielklassenebene (höchste Spielklasse des jeweiligen Landesverbandes) sportlich qualifizieren und aufsteigen.
Die Meldung der Vereine/Mannschaften obliegt den Landesverbänden.
2. Erhält ein aufstiegsberechtigter Meister (FLVW auch Zweitplatzierter der Abschlusstabelle) keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Aufstiegsrecht, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die beiden nächstplatzierten Vereine/Mannschaften über, soweit die Vereine/Mannschaften die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
Dahinter platzierte Vereine/Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt.
3. Zweite Mannschaften von Drittligisten und dritte Mannschaften von Lizenzvereinen sind nicht teilnahmeberechtigt. Es kann nur eine Mannschaft eines Vereins oder Kapitalgesellschaft in der Regionalliga West spielen.



2. Mittelrheinliga

Die Teilnahme an der Mittelrheinliga setzt die sportliche Qualifikation und den Abschluss einer Teilnahmevereinbarung voraus.

2.1 Grundsatz

In der Mittelrheinliga kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Steigt eine Mannschaft in die Mittelrheinliga auf oder ab oder wird eine Mannschaft in die Mittelrheinliga versetzt, gilt eine dort bereits spielende Mannschaft des gleichen Vereins, unabhängig vom erreichten Tabellenplatz, als erster Absteiger.

2.2 Aufstieg in die Regionalliga West

Der Meister hat die Berechtigung zum Aufstieg in die Regionalliga West. Verzichtet der Meister auf das Aufstiegsrecht zur Regionalliga West oder erfüllt er die Bedingungen des Zulassungsverfahrens nicht, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die beiden in der Tabelle nächstplatzierten aufstiegsberechtigten und aufstiegsbereiten Vereine über. Dahinter platzierte Vereine sind nicht aufstiegsberechtigt.

2.3 Abstieg

Aus der Mittelrheinliga steigen grundsätzlich die vier Tabellenletzten in die Landesliga ab. Der Abstieg verringert sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel -vgl. Fall 2.6- auf drei Mannschaften, wenn aus dem FVM-Bereich keine Mannschaft aus der Regionalliga West absteigt und eine Mannschaft in die Regionalliga West aufsteigt.

3. Landesliga

3.1 Aufstieg

Die beiden Staffelsieger der Landesliga, insgesamt zwei Mannschaften, steigen grundsätzlich in die Mittelrheinliga auf. Der Aufstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel -vgl. Fälle 2.2 und 2.8- auf drei Mannschaften, die beiden Staffelsieger sowie der bessere Tabellenzweite der beiden Landesligastaffeln gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Spielbetrieb Herren, IV. der Allgemeinen Bestimmungen). In den Fällen 2.1, 2.6 und 2.7 erhöht sich der Aufstieg in die Mittelrheinliga auf vier Mannschaften, die beiden Staffelsieger sowie die beiden Zweitplatzierten der Landesliga. Auf den in Ziffer 2.1 formulierten Grundsatz zur Mittelrheinliga wird ausdrücklich hingewiesen.

3.2 Abstieg

Aus beiden Landesliga-Staffeln steigen grundsätzlich jeweils die vier Tabellenletzten, insgesamt acht Mannschaften, in die Bezirksliga ab. Der Abstieg verringert sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel –vgl. Fall 3.1- auf sieben Mannschaften. In diesem Fall verbleibt der gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Spielbetrieb Herren, IV. der Allgemeinen Bestimmungen) bessere Tabellendreizehnte der beiden Staffeln in der Landesliga.



4. Bezirksliga

4.1 Aufstieg

Die vier Staffelsieger sowie die vier Zweitplatzierten der Bezirksliga, insgesamt acht Mannschaften, steigen grundsätzlich in die Landesliga auf. Der Aufstieg verringert sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel - vgl. Fälle 3.3 und 3.4 - auf sieben bzw. sechs Mannschaften, wenn mehr Mannschaften aus der Mittelrheinliga absteigen als Mannschaften in die Mittelrheinliga aufsteigen. Die sieben bzw. sechs Aufsteiger setzen sich aus den vier Staffelsiegern sowie den drei bzw. zwei besten Zweitplatzierten der vier Staffeln gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Spielbetrieb Herren, IV. der Allg. Bestimmungen) zusammen.

4.2 Abstieg

Aus den vier Bezirksliga-Staffeln steigen jeweils die drei Tabellenletzten, insgesamt 12 Mannschaften, in die Kreisliga A ab.

5. Kreisliga A

5.1 Aufstieg

Die Meister der neun Kreise steigen in die Bezirksliga auf. Neben diesen neun Mannschaften sind – je nach Fallgestaltung – bis zu vier weitere Mannschaften für die Bezirksliga zusätzlich qualifiziert. Zur Ermittlung dieser zusätzlichen Aufsteiger in die Bezirksliga bilden nach Abschluss der Meisterschaftsrunde alle Tabellenzweiten der Kreisliga A Köln, Bonn, Sieg, Berg, Euskirchen, Rhein-Erft, Aachen, Düren und Heinsberg, insgesamt neun Mannschaften, eine Vergleichsgruppe, aus der die besten Tabellenzweiten der Kreise gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Spielbetrieb Herren, IV. der Allg. Bestimmungen) in der laut Zahlenspiegel erforderlichen Anzahl - vgl. Fälle 4.1 bis 4.4 - hervorgehen.

5.2 Abstieg

Den Abstieg aus der Kreisliga A regeln die Fußballkreise in eigener Zuständigkeit.

6. Verzichtleistung

Diejenigen Mannschaften, die sich auf Grund der in den Ziffern 3 bis 5 vorgesehenen Regelungen sportlich für den Aufstieg qualifiziert haben, dürfen auf den Aufstieg **nicht** verzichten. Unter Berücksichtigung der Ziffer V. der Allgemeinen Bestimmungen können vom Präsidium Ausnahmen von o.g. Regelung getroffen werden.

III. AUSSCHIEDEN VON MANNSCHAFTEN

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des § 52 SpO/WFLV.

Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

Gemäß § 52 (5) SpO/WFLV gelten Mannschaften, die nicht sportlicher Absteiger waren und die mit Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages vom Spielbetrieb zurückgezogen und somit für die neue Spielzeit in dieser Klasse nicht mehr gemeldet werden, nachträglich als Absteiger und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend.



Nehmen diese Mannschaften in der darauffolgenden Spielzeit ihr Startrecht in der nächst niedrigeren Spielklasse nicht wahr, so werden die freien Plätze in diese Spielklasse durch einen vermehrten Aufstieg unter Anwendung der Quotientenregelung (VP-Beschluss vom 10.6.2013) besetzt.

Tritt nach dem letzten Spieltag der abgelaufenen Saison einer der in § 52 (9) SpO/WFLV genannten Fälle ein oder erhält nach genanntem Zeitpunkt ein höherklassiger Bewerber des FVM keine Lizenz, hat dies keinen Einfluss mehr auf die Zusammensetzung der untergeordneten Verbandsstaffeln.

Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 24.11.2014 ist eine zurückgezogene U23-Mannschaft bei Neuanmeldung immer eine Spielklasse unter der Ausstiegsklasse einzugliedern, höchstens jedoch in der Mittelrheinliga. Der Verein hat die Möglichkeit, die U23-Mannschaft für eine tiefere Spielklasse zu melden. Eine in den Spielbetrieb wieder eingegliederte U23-Mannschaft hat im ersten Jahr kein Aufstiegsrecht. Der Antrag auf Wiedereingliederung in den Spielbetrieb muss dem FVM bis zum 15. April des Jahres vorliegen.

IV. WERTUNG DER SPIELE

Das Präsidium hat im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss (VSpA) gemäß § 41 (3) letzter Satz, SpO/WFLV die Feststellung des Tabellenstandes in den Liga-Staffeln der Mittelrhein-, Landes- und Bezirksliga und – im Einvernehmen mit allen Vorsitzenden der Kreisspielausschüsse – der Kreisligen A nach folgenden Kriterien festgelegt:

Punkte, Tordifferenz, Anzahl der erzielten Tore.

Das bedeutet:

Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Besteht auch dann noch Gleichheit, entscheidet das Gesamtergebnis der Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Ist durch diese Kriterien keine Entscheidung herbeizuführen, wird nach § 55 SpO/WFLV verfahren. Die einzelnen Kreise können für die Kreisligen B und C entsprechend verfahren.

Zur Ermittlung des besseren Tabellenzweiten der Landesliga - vgl. Fälle 2.2 und 2.8 des Zahlenspiegels - und der besten Tabellenzweiten der Bezirksliga - vgl. Fälle 3.3 bis 3.4 des Zahlenspiegels - sowie der Kreisliga A - vgl. Fälle 4.1 bis 4.4 des Zahlenspiegels - und in allen anderen nicht vorhersehbaren Fällen wird die „**Quotientenregelung**“ angewandt, für die folgenden Kriterien in dargestellter Reihenfolge gelten. Die Mannschaft mit dem jeweils höheren Quotienten ist gegebenenfalls für die höhere Liga qualifiziert.

1. Punkt-Quotient:

„Anzahl der Punkte“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

2. Tordifferenz-Quotient:

„Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

3. Tor-Quotient:

„Anzahl erzielte Tore“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.



Herrscht nach Anwendung vorgenannter Kriterien immer noch „Gleichheit“, ist die Mannschaft für die höhere Liga qualifiziert, die im Folgenden einen geringeren Quotienten aufweist.

4. Pluspunktedifferenz-Quotient i.V. zum Staffelsieger:

„Pluspunktedifferenz zum Staffelsieger“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

5. Tor-Quotient i. V. zum Staffelsieger:

„Differenz der erzielten Tore zum Staffelsieger“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

Greifen alle bisher genannten Qualifikationskriterien nicht, muss gemäß § 55 SpO/WFLV verfahren werden.

V. ENTSCHEIDUNGSVORBEHALT

Das Präsidium behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebes nach Anhörung des Verbandsspielausschusses eine Entscheidung vor.



WEITERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN UND RICHTLINIEN gemäß § 50 SpO/WFLV

1. BITBURGER-POKAL

Teilnahmeberechtigt an den in den Kreisen durchzuführenden Runden des BITBURGER-POKALS sind die im Kreis- und Verbandsspielbetrieb spielenden ersten Mannschaften aller Vereine, soweit diese nicht erst zur ersten auf Verbandsebene durchzuführenden Runde gesetzt werden. Teilnahmeberechtigt an den auf Landesverbandsebene stattfindenden Runden sind die ersten, in der Regionalliga oder der 3. Liga spielenden Mannschaften der Vereine oder der Kapitalgesellschaften, die Mannschaften zu diesem Spielbetrieb stellen.

Bis spätestens **27. September 2015** melden die Kreise der Verbandsgeschäftsstelle jeweils drei Pokalteilnehmer auf Landesverbandsebene. Zu den 27 Kreisvertretern stoßen in der 1. FVM-Runde die vier verbliebenen Mannschaften der 3. Liga und der Regionalliga West aus dem Bereich des FVM. Der restliche freie Platz bis zur Teilnehmerzahl 32 in der 1. FVM-Runde wird an den Kreis mit den prozentual meisten am BITBURGER-Kreispokal teilnehmenden Mannschaften im Verhältnis zur Gesamtzahl der Vereine eines Kreises vergeben. Die Meldung der am BITBURGER-Kreispokal teilnehmenden Mannschaften muss der Verbandsgeschäftsstelle unmittelbar nach Durchführung der 1. BITBURGER-Kreispokalrunde, ggf. nach der 2. Runde schriftlich angezeigt werden.

Voraussetzung für die Teilnahme an den auf Landesverbandsebene stattfindenden Pokalrunden ist weiterhin der Abschluss einer Teilnahmevereinbarung am BITBURGER-POKAL auf Landesverbandsebene mit dem Verband. Ist ein sportlich qualifizierter Verein innerhalb der zur Gewährleistung der Organisation durch den FVM gesetzten Rückmeldefristen nicht bereit, diese Teilnahmebedingungen zu akzeptieren, hat der Kreisvorstand das Recht, einen Vertreter zu melden.

Die Spielpaarungen sind auszulosen. Dabei ist festgelegt, dass in der ersten Runde alle neun Kreispokalsieger, sofern teilnahmeberechtigt, Heimrecht haben. In den restlichen Paarungen der ersten Runde sowie in den folgenden Runden hat grundsätzlich der zuerst ausgeloste Verein Heimrecht, wobei den klassenniedrigeren Mannschaften in den ersten beiden Runden auf FVM-Ebene, den Kreisligisten in allen Runden -immer unter Berücksichtigung des Heimrechts der Kreispokalsieger in der ersten Runde- Heimrecht gewährt wird. Das BITBURGER-Pokalendspiel findet auf einer vom Präsidium festzulegenden Platzanlage statt.

2. SAISONERÖFFNUNGSSPIEL

Im Rahmen der Fair-Play-Aktion des FVM findet freitags vor dem ersten Meisterschaftsspieltag ein Spiel zur offiziellen Saisoneroöffnung statt, an dem der Sieger der Fair-Play-Wertung Herren beteiligt ist. Es ist festgelegt, dass zur Auswertung dieses Spiels auf Verbandsebene grundsätzlich kein Punktespiel zeitgleich stattfinden darf. Insofern können eventuelle Spielverlegungswünsche nicht genehmigt werden.



3. PLATZANLAGEN

Gemäß § 30 SpO/WFLV haben die Vereine dafür zu sorgen, dass für ihre Heimspiele eine ordnungsgemäße Platzanlage zur Verfügung steht. Ein Verzicht auf den Platzvorteil ist im Interesse der gerechten Durchführung der Pflichtspiele nicht möglich. Kann ein Platz nicht gestellt werden, so hat der Platzverein dies unter Angabe der Gründe dem zuständigen Staffelleiter, dem gegnerischen Verein und dem Schiedsrichter spätestens fünf Tage vor dem Spiel schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall muss das Spiel auf einem von der spielleitenden Stelle zu bestimmenden neutralen Platz ausgetragen werden.

4. PFLICHTEN DER VEREINE

4.1. Allgemeine Pflichten

Gemäß § 29 SpO/WFLV hat der Platzverein dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den Assistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten sowie dafür zu sorgen, dass angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spiels überwacht werden.

Der Platzverein ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat für den notwendigen Schutz des Gastvereins, des Schiedsrichters und der Assistenten auch auf dem Heimweg zu sorgen. Der Platzverein hat eine ausreichende Anzahl von Platzordnern zu stellen, die durch Armbinden kenntlich gemacht sein müssen. Der Platzverein ist für die Ausschreitungen von Zuschauern verantwortlich. Der Platzverein ist verpflichtet, bei Verletzungen für die notwendige Hilfeleistung zu sorgen, er hat zumindest ausreichendes Verbandszeug zu stellen.

Gemäß § 27 (5) SpO/WFLV kann der Gastverein bei Ausschreitungen von Zuschauern zur Verantwortung mit herangezogen werden. Störenfriede sind unverzüglich vom Platz zu weisen. Gegebenenfalls sollen die Vereine als Hausherrn von ihrem Störungsbeseitigungsrecht (Hausfriedensbruch) unnachlässig Gebrauch machen.

Nach § 29 (5) SpO/WFLV ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich, spätestens bis 60 Minuten nach Spielende, an die zuständigen Stellen zu melden. In diesem Zusammenhang wird auf § 4 (3) RuVO/WFLV verwiesen. Die Spielergebniseingabe entfällt für die Vereine auf Verbandsebene, da diese Aufgabe im Rahmen der Einführung des elektronischen Spielberichts von den Schiedsrichtern übernommen wird. Nur in den Fällen, in denen ein elektronischer Spielbericht nicht zur Verfügung steht, ist gemäß § 29 (5) SpO/WFLV zu verfahren.

Bei Feldverweisen im Wiederholungsfall sind die Vereine zur Benachrichtigung des Staffelleiters verpflichtet, sofern der vorherige Feldverweis durch einen anderen Staffelleiter bearbeitet wurde.



4.2. Besondere Pflichten

4.2.1 Ritual „Handshake“

Zur Demonstration des sportlichen Miteinanders, des Fair-Play-Gedankens und der Achtung des Gegners und des Schiedsrichters gelten für alle Staffeln im Verbandsspielbetrieb zudem folgende Pflichten:

Vor dem Betreten des Feldes begrüßt der Heimverein den Gast und den Schiedsrichter. Der Schiedsrichter stellt sich den Vereinsvertretern vor. Ab Betreten des Feldes laufen die Mannschaften und der Schiedsrichter gemeinsam zur Spielfeldmitte ein. Dort begrüßt der Schiedsrichter die Mannschaften und fordert zum fairen Spiel auf. Die Mannschaften begrüßen sich und den Schiedsrichter mit Handschlag/Abklatschen und laufen danach in ihre Spielhälfte. Nach dem Spiel treffen sich die Mannschaften und der Schiedsrichter nochmals am Mittelkreis und werden durch den Schiedsrichter verabschiedet.

4.2.2 Trainerlizenzen in der Mittelrheinliga

In der Spielzeit 2015/16 sollen, ab der Spielzeit 2016/17 müssen alle Mannschaften der Mittelrheinliga von einem Trainer mit mindestens einer gültigen B-Lizenz des DFB (gemäß Neuregelung der Lizenzstufen ab dem 01.01.2015) verantwortlich geführt werden.

4.3. „Technischen Zone“ in der Mittelrheinliga

Bei Spielen in der Mittelrheinliga ist die „Technische Zone“ (Coachingzone) einzurichten, wobei den Betreuern und Auswechselspielern ein spezieller und mit Sitzen ausgestatteter Bereich in nachstehend beschriebener Form zuzuweisen ist.

Technische Zonen können sich in den verschiedenen Stadien in der Größe oder ihrem Standort voneinander unterscheiden. Die folgenden Punkte sind jedoch als allgemeine Leitlinien zu verstehen.

- Die Technische Zone erstreckt sich auf jeder Seite 1 m über die Breite des Sitzbereichs hinaus und bis 1 m an die Seitenlinie heran.
- Die Technische Zone ist im Idealfall mit Begrenzungslinien markiert.
- Es ist festgelegt, dass sich nur die im Spielberichtsbogen eingetragenen Auswechselspieler und Offiziellen (7 Auswechselspieler und 8 Offizielle), maximal 15 Personen, in der Technischen Zone aufhalten dürfen. Diese sind namentlich zu benennen.
- In Übereinstimmung mit den Wettbewerbsbestimmungen sind diese Personen vor Spielbeginn zu bezeichnen.
- Jeweils nur eine Person darf von der Technischen Zone taktische Anweisungen erteilen.
- Der Trainer und die übrigen Betreuer dürfen die Technische Zone nur in Ausnahmefällen verlassen, z.B. wenn der Schiedsrichter dem Physiotherapeuten oder dem Arzt gestattet, einen verletzten Spieler auf dem Feld zu pflegen.
- Der Trainer und alle übrigen Personen, die sich in der Technischen Zone aufhalten, müssen sich jederzeit korrekt verhalten.



Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben wird gemäß § 4 (3) e) RuVO / WFLV geahndet.

4.4. Einführung der „Technischen Zone“ in der Landesliga

Ab der Spielzeit 2015/16 sind die Vereine aufgefordert, bei Spielen der Landesligen die „Technische Zone“ (Coachingzone) einzuführen. Sie wird dann ab der Spielzeit 2016/17 zur Pflicht.

5. SPIELBEGINN UND SPIELAUFSCHLUSSE

5.1. Die amtlichen Anstoßzeiten (ab Bezirksliga aufwärts)

August, September, Oktober: 15.00 Uhr
November, Dezember, Januar: 14.30 Uhr
Februar, März, April, Mai, Juni: 15.00 Uhr

Vormittagsspiele (11.00 Uhr) können nur im beiderseitigen Einverständnis der Spielpartner angesetzt werden. Bei diesbezüglichem Einverständnis ist dem Staffelleiter und dem Schiedsrichteransetzer rechtzeitig Kenntnis zu geben. Gemäß § 49 (4) SpO/WFLV können Pflichtspiele so angesetzt werden, dass die Austragung unter einer ausreichend erscheinenden, am Platz installierten Beleuchtungsanlage erfolgt.

Für die Spiele des letzten Spieltages einer Staffel wird eine einheitliche Anstoßzeit festgesetzt. Sollte am letzten Spieltag ein für den Auf- oder Abstieg noch bedeutsames Spiel abgesagt werden, müssen auch alle anderen Spiele den Auf- oder Abstieg betreffend abgesagt werden.

5.2. Verspätetes Antreten

Tritt eine Mannschaft verspätet an, wird das Spiel aber ordnungsgemäß durchgeführt, so ist es entsprechend seinem Ausgang zu werten. Fällt ein Spiel wegen Nichterscheins einer Mannschaft aus, so kann es neu angesetzt werden, wenn das Nichterscheinen durch höhere Gewalt verursacht wurde. Der rechtzeitige Reiseantritt ist nachzuweisen. Private Verkehrsmittel dürfen benutzt werden. Begründet eine Mannschaft ihre Verspätung oder ihr Ausbleiben mit dem Ausfall eines privaten Verkehrsmittels, so obliegt ihr eine erhöhte Beweisspflicht. Tritt ein Verein verspätet an, so hat der andere Verein die Pflicht, grundsätzlich 45 Minuten zu warten. Tritt ein Schiedsrichter verspätet oder gar nicht an, so haben beide Vereine die Pflicht, grundsätzlich 45 Minuten zu warten. Der Platzverein muss sich um einen anderen, bestätigten Schiedsrichter bemühen. Sollte die Bemühung telefonisch erfolgen und der neue Schiedsrichter eine Zusage erteilen, gilt die Wartezeit von 45 Minuten ab der Zusage, sofern die Wetterlage bzw. Lichtverhältnisse dies zulassen.

5.3. Kostenerstattung bei Spielausfall

1. Wird ein Spiel infolge höherer Gewalt (Naturereignis oder dergleichen, nicht durch Verschulden der Spieler oder Zuschauer) vorzeitig abgebrochen, so ist die Einnahme aus diesem Spiel nach Abzug der üblichen Kosten unter den beteiligten Vereinen zu teilen. Reisekosten werden nicht erstattet.

2. Wird ein Pflichtspiel wegen Unbespielbarkeit des Platzes oder Fehlen eines Schiedsrichters nicht ausgetragen, so sind der reisenden Mannschaft aus den



Einnahmen des neu angesetzten Spiels nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer die Reisekosten für 18 Personen (billigstes Beförderungsmittel), jedoch höchstens 50 Prozent der verbleibenden Nettoeinnahmen zu erstatten. Eine Einnahmeteilung findet nicht statt. Ein verbleibender Restbetrag zu den Fahrtkosten ist von dem reisenden Verein selbst zu tragen, da der Platzverein bei beiden Spielen die Kosten des Schiedsrichters und der gegebenenfalls angesetzten Assistenten zu übernehmen hat.

5.4. Eintreten schlechter Lichtverhältnisse während des Spiels

Soweit auf Plätzen Beleuchtungsanlagen vorhanden sind, kann der Schiedsrichter bei Verschlechterung der Lichtverhältnisse während eines Spieles dieses fortführen, sofern durch die Einschaltung der Beleuchtungsanlage die Lichtverhältnisse verbessert werden können. Die Entscheidung darüber, ob das Licht ausreicht, um ein Spiel zu Ende zu führen, trifft der Schiedsrichter. Es handelt sich dabei um eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung.

5.5. Spielverlegungen

Bei Spielverlegungen im gegenseitigen Einvernehmen ist eine schriftliche Einverständniserklärung erforderlich, die spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin dem Staffelleiter vorliegen muss. Gleiches gilt natürlich auch bei Einigungen auf eine andere Anstoßzeit. Grundsätzlich gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Vereine sich auf eine Verlegung einigen.

Für genehmigte Spielverlegungen hat der beantragende Verein eine Gebühr in Höhe von 10 € auf das Verbandskonto zu zahlen.

Beantragte und genehmigte Spielverlegungen sind gebührenfrei, wenn an einem Sonntag in räumlicher Nähe eines Amateurspiels ein Spiel der Lizenzligen stattfindet. Spielverlegungsanträge können auch online über das DFBnet gestellt werden.

5.6. Spielabsetzung aus Krankheitsgründen

Eine Spielabsetzung aufgrund einer bestimmten Anzahl erkrankter Spieler einer Mannschaft ist grundsätzlich nicht möglich, auch dann nicht, wenn ärztliche Atteste vorliegen. Vielmehr ist die betroffene Mannschaft ggf. mit Spielern unterer Mannschaften sowie anderen spielberechtigten Spielern aufzufüllen.

5.7. Platzsperrbescheinigungen

Platzsperrbescheinigungen sind spätestens fünf Tage nach dem betroffenen Spiel dem Staffelleiter vorzulegen.

5.8. Platzbelegung bei Überschneidungen

Bei allen Spielen auf Verbands- und Kreisebene gilt folgende einheitliche Rangfolge der Platzbelegung bei Überschneidungen:

1. 3. Liga
2. Frauen-Bundesliga
3. Regionalliga West
4. A-Junioren-Bundesliga
5. 2. Frauen-Bundesliga
6. B-Junioren-Bundesliga
7. B-Juniorinnen-Bundesliga
8. Frauen-Regionalliga West



9. Herren-Mittelrheinliga
10. Herren-Landesliga
11. C-Junioren-Regionalliga West
12. U14-Nachwuchscup
13. A-Junioren-Mittelrheinliga
14. Frauen-Mittelrheinliga
15. B-Juniorinnen-Regionalliga
16. Frauen-Landesliga
17. B-Junioren-Mittelrheinliga
18. B-Juniorinnen-Mittelrheinliga
19. Herren-Bezirksliga
20. A-Junioren-Bezirksliga
21. B-Junioren-Bezirksliga
22. C-Junioren-Bezirksliga
23. B-Juniorinnen-Mittelrheinliga
24. C-Juniorinnen-Mittelrheinliga
25. Frauen-Bezirksliga
26. Herren-Kreisliga A
27. Herren-Kreisliga B
28. Frauen-Kreisliga
29. D-Junioren-Bezirksliga
30. C-Juniorinnen-Bezirksliga
31. Herren-Kreisliga C
32. Herren-Kreisliga D

6. WOCHENTAGSSPIELE

In allen Spielklassen können Pflichtspiele auch innerhalb der Woche angesetzt werden (§ 49 SpO/WFLV n. F.).

7. SPIELERPASS u. SPIELBERECHTIGUNG, GASTSPIELERLAUBNIS

Spielberechtigt ist derjenige, für den durch die Passstelle ein ordnungsgemäßer Spielerpass ausgestellt worden ist oder die Voraussetzungen zur rechtzeitigen Erteilung der Spielberechtigung gemäß § 10 SpO/WFLV erfüllt sind. Der Pass ist zum Nachweis der Spielberechtigung bereitzuhalten. Die beiden Spielpartner haben das Recht, die Pässe gegenseitig einzusehen. Bei fehlenden Spielerpässen verweisen wir hinsichtlich der Passkontrolle ausdrücklich auf § 32 (2) SpO/WFLV). Fehlende bzw. nicht vorgelegte Spielerpässe sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel unaufgefordert der spielleitenden Stelle, vertreten durch den Staffelleiter, zu übersenden. Hindernisgründe sind innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen. Für die Rücksendung vorgelegter Spielerpässe ist ein adressierter und freigemachter Briefumschlag beizufügen. Es müssen die Original-Spielerpässe vorgelegt werden. Per Fax oder in Kopie zugesandte Spielerpässe werden nicht anerkannt.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei allen Herren- und Frauenspielen auf Verbandsebene vor dem Spiel die Spielerpässe aller im Spielbericht aufgeführten Spieler, also inklusive der potentiellen Auswechselspieler zu kontrollieren und mittels Gesichtskontrolle die Identität des Spielers/der Spielerin auf dem Spielerpass zu prüfen. Liegt kein Spielerpass vor, soll gemäß § 32 (2) SpO/WFLV die Identität über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Kann ein solcher Nachweis



nicht geführt werden, erfolgt automatisch die Abgabe der Angelegenheit durch den Staffelleiter an die zuständige Rechtsinstanz. Entstehende Kosten trägt der verursachende Verein nach der RuVO/WFLV.

Liegt weder der Spielerpass noch ein gültiger Lichtbildausweis des Spielers/der Spielerin vor, ist der Schiedsrichter gehalten, eine formlose Erklärung des Vereins mit Angabe des Geburtsdatums und der Unterschrift des/der betroffenen Spielers/Spielerin einzufordern.

Gemäß § 4 (3a) RuVO/WFLV zieht die Nichtvorlage des Spielerpasses nach Antreten ohne Pass ein Ordnungsgeld nach sich. Im Einvernehmen des VSpA mit den Vorsitzenden der Kreisspielausschüsse gilt folgende Prozedere einer verbandsweit einheitlichen Festlegung der Ordnungsgelder:

Kreisliga:

a) Spielen ohne Pass	5,00 €
b) Nichtvorlage nach 5 Tagen	5,00 €
c) Mahnung nach weiteren 5 Tagen	7,50 €
d) Abgabe an die Rechtsinstanz	

Für den Verbandsspielbetrieb gelten die in § 4 (3a), § 4 (3g) und § 4 (5) RuVO/WFLV genannten Ordnungsgeldern.

Gemäß § 8 (2) SpO/WFLV können auf Antrag eines Vereins in Freundschaftsspielen Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielerlaubnis ist vom Antragsteller bei der Geschäftsstelle des FVM zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular ist unter www.fvm.de unter der Rubrik „Service/Downloads“ abrufbar. Für alle am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften ist dieser Antrag gebührenpflichtig.

8. SPIELKLEIDUNG/TRIKOTWERBUNG

Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Spielkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet. Den Schiedsrichtern und Assistenten ist die Farbe schwarz vorbehalten. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich – in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter – so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Bei eventuellen Uneinigkeiten der beteiligten Mannschaften hat der Platzverein gegebenenfalls die spieltechnischen Konsequenzen zu tragen. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die zuständige spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.

Für alle Mannschaften der Mittelrhein-, Landes- und Bezirksliga sowie der Kreisliga A ist das Tragen von Rückennummern Pflicht. Die Rückennummern sind auf den Trikots deutlich erkennbar anzubringen, wobei sie sich in der Farbe von der Sportkleidung abheben müssen. Die Nummerierung der Trikots muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht ein Ordnungsgeld bis 50,00 Euro nach sich. Die Schiedsrichter haben im Spielbericht einen Vermerk aufzunehmen, wenn eine Mannschaft ohne Rückennummern bzw. nicht vorschriftsmäßig antritt.

Gemäß § 28 (4) SpO/WFLV ist unter Beachtung der Bestimmungen des DFB Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern erlaubt. Sie bedarf der



Genehmigung durch den Landesverband. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind allen Vereinen über die elektronischen Postfächer zugestellt worden. Insbesondere wird noch einmal auf die Pflicht der Vereine hingewiesen, bei jedem Spiel die Trikotwerbung in den Spielberichtsbogen einzutragen.

9. EINTRITTSPREISE UND EINTRITTSKARTEN, SPIELABRECHNUNGEN

9.1. Pflichtspiele

Die Vereine sind verpflichtet, folgende Mindest-Eintrittspreise zu erheben:

	Herren	Frauen
Mittelrheinliga	4,00 €	2,50 €
Landesliga	3,50 €	2,00 €
Bezirksliga	3,00 €	2,00 €
Kreisliga	-----	1,50 €
Kreisliga A	2,00 €	
Kreisliga B	1,50 €	
Kreisliga C/D	1,00 €	

Schwerbehinderte bzw. -beschädigte, Rentner, Studenten und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises. Es bleibt den Vereinen überlassen, den Frauen unentgeltlichen Einlass zu gewähren. Inhaber von gültigen Verbandsausweisen haben freien Eintritt. Die Platzvereine haben den Gastvereinen bis zu 25 Freikarten zur Verfügung zu stellen. Diese sind bestimmt für die Spieler, Trainer, Masseur, Schiedsrichterassistenten und andere Mitglieder des Vereins.

9.2. BITBURGER-POKAL

Es gelten die für die einzelnen Klassen vorgesehenen Eintrittspreise. Bei Spielen von Mannschaften ungleicher Klassenzugehörigkeit werden die Eintrittspreise der höheren Klasse erhoben. Auch Vereinsmitglieder zahlen die vorgeschriebenen Eintrittspreise. Schwerbehinderte bzw. -beschädigte, Rentner, Studenten und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises.

Die Einnahmen aus den Pokalspielen sind nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer, der Verbandsabgaben und der Kosten der Schiedsrichter sowie der Schiedsrichterassistenten zu teilen. Die Kosten der Werbung und der Platzgestaltung für das Spiel trägt der Heimverein, die Kosten der Anreise trägt jeder Verein für sich. Ein Defizit-Ausgleich findet nicht statt (vgl. § 69 (2) SpO/WFLV). Es wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls anfallende zusätzliche Sicherheitskosten, z. B. für zusätzliches Sicherheitspersonal, nach dem Verursacherprinzip dem jeweiligen Verein auferlegt werden.

Für das **BITBURGER-Pokalendspiel** gelten folgende Regelungen:

Die Festlegung der Eintrittspreise sowie die Abrechnung erfolgen durch den Verband.



9.3. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

Diese Spiele werden nach den Richtlinien der §§ 54 und 55 SpO/WFLV durchgeführt. Die Abrechnung der Einnahmen ist in § 70 SpO/WFLV festgelegt. Von der Bruttoeinnahme sind folgende Beträge abzusetzen:

- a) 15% für die Gestellung des Platzes,
- b) Reklamekosten bis zum Höchstbetrag von 50 €
- c) Mehrwertsteuer – sie ist in jedem Falle abzusetzen, weil der Verband bei diesen Spielen als Veranstalter gilt –,
- d) Kosten des Schiedsrichters und der Assistenten,
- e) Fahrtkosten für 18 Personen (billigstes Beförderungsmittel).

Von der Nettoeinnahme erhalten die beiden Vereine und der Verband (bei Spielen auf Kreisebene der Fußballkreis) je ein Drittel. Wegen der Mehrwertsteuer erhält die Verbandsgeschäftsstelle von jedem Entscheidungsspiel - also auch auf Kreisebene - eine Abrechnung.

9.4. Platzsperre-Spiele

Die Abrechnung bei sogenannten Platzsperre-Spielen ergibt sich aus § 71 SpO/WFLV.

9.5. Freundschaftsspiele, Turnierspiele

Die Einnahmen aus Freundschaftsspielen und Turnierspielen verbleiben dem Verein, der die Spiele veranstaltet, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

10. SCHIEDSRICHTER UND ASSISTENTEN

Ansetzung, Benachrichtigung, Absagen, Spielabbruch

Ab Bezirksliga aufwärts werden Schiedsrichter und zwei Assistenten durch den Verbandsschiedsrichterausschuss in Verbindung mit dem Verbandsspielausschuss angesetzt. Im Verhinderungsfall der angesetzten Schiedsrichterassistenten stellen zu den Spielen der Bezirksliga die Vereine je einen Schiedsrichterassistenten, der sich vor dem Spiel beim Schiedsrichter zu melden hat. Sein Name ist im Spielbericht einzutragen. Beim Ausfall eines angesetzten Schiedsrichterassistenten stellt der Platzverein den zweiten Schiedsrichterassistenten.

Die Schiedsrichter werden nicht mehr von den Vereinen eingeladen. Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen ausschließlich über das DFBnet. Die nicht über eine E-Mail-Adresse verfügenden Schiedsrichter werden über die Verbandsgeschäftsstelle schriftlich eingeladen.

Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind. Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigem Grund nicht zumutbar erscheint. Zum Abbruch eines Spieles soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spieles erschöpft hat. Gründe zum Spielabbruch ergeben sich aus § 36 (2) SpO/WFLV. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt.



Schiedsrichterauslagen

Der Schiedsrichter erhält für die An- und Abreise zur Spielleitung pro gefahrenen Kilometer 0,30 € Fahrtkostenersatz. Sind Assistenten angesetzt, erfolgt die Anreise gemeinsam in einem PKW. Die Vergütung beträgt alsdann 0,32 € pro Kilometer.

In der Bezirksliga werden die Fahrtkosten – wie bisher – über den Schiedsrichter abgerechnet. Sollte der Schiedsrichter seine Assistenten (Jungschiedsrichter) zur Spielleitung abholen, bekommt dieser eine Fahrtkostenpauschale von 5,00 € zusätzlich. Außerdem erhalten Schiedsrichter und Assistenten folgenden Auslagenersatz:

	Schiedsrichter	Assistenten
Mittelrheinliga	40 €	30 €
Landesliga	30 €	20 €
Bezirksliga	20 €	15 €
Pokal	40 €	30 €

11. ZUSAMMENARBEIT VEREIN UND SCHIEDSRICHTER

Die Allgemeinen Angaben in den Spielberichtsvordrucken müssen vor der Übergabe an den Schiedsrichter durch den Platzverein oder den mit der Federführung bei Entscheidungsspielen beauftragten Verein ausgefüllt werden. Bei Fehlen oder Ausfall des Schiedsrichters in der Mittelrhein- und Landesliga hat einer der beiden anwesenden Assistenten das Spiel zu leiten. Hierbei hat der klassenhöhere Schiedsrichter den Vorrang. Sofern auch die Assistenten fehlen, gilt die nachfolgende Regelung, die für alle Vereine vorgeschrieben ist.

Gemäß § 5 der Schiedsrichterordnung müssen sich die Vereine auf einen anwesenden, einem neutralen Verein angehörenden bestätigten aktiven Schiedsrichter einigen. Dieser muss jedoch zumindest die Bestätigung zur Leitung von Pflichtspielen der nächst niedrigeren Spielklasse haben. Lehnt eine Mannschaft einen solchen Schiedsrichter ab, so hat sie keinen Anspruch auf die Punkte des Spiels, wenn das Spiel aus diesem Grunde nicht stattfinden kann. Bei Pflichtspielen können sich die Vereine auf einen bestätigten aktiven Schiedsrichter einigen, auch wenn dieser nicht einem neutralen Verein angehört. Die Einigung bedarf der Schriftform.

12. SPIELBERICHTE

In allen drei Ligen auf Verbandsebene sowie im Bitburger-Pokal wird gemäß Präsidiumsbeschluss das DFBnet-Modul des elektronischen Spielberichts eingesetzt. Demnach sind alle Heim- und Gastvereine gehalten, die Mannschaftsaufstellungen in das System ein- und vor dem Spiel freizugeben. Alle für den Spielbericht notwendigen Daten inklusive des in das DFBnet-System einzupflegenden Spielergebnisses werden nach dem Spiel vom Schiedsrichter eingegeben. Sowohl der Staffelleiter als auch der Schiedsrichteransetzer haben Zugriff zu den elektronischen Bögen. Die Pflicht, einen Originalspielbericht mit den Unterschriften der Beteiligten (Heim-, Gastverein, Schiedsrichter) an den Staffelleiter zu senden, entfällt. Sofern der elektronische Spielbericht -egal aus welchem Grund- nicht zum Einsatz kommt, ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis nach Spielende ins DFBnet einzustellen. § 29 (5) SpO/WFLV ist hier zu beachten.

Bei Anwendung des „Spielberichts online“ haben sich die Vereine nach der Freigabe durch den Schiedsrichter über die erfolgten Eintragungen zu informieren. Ist der



Verein mit den Angaben nicht einverstanden, hat er dieses innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf des Spieltages dem Staffelleiter per Einschreiben mitzuteilen. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen.

Diese Mitteilung ersetzt nicht die entsprechend § 47 RuVO/WFLV erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung eines sportrechtlichen Verfahrens.

Ist die Erstellung des DFBnet-Moduls „Spielbericht online“ am Spielort nicht möglich, so ist ein handschriftlicher Spielbericht in Papierform zu erstellen. Zu verwenden ist hier ausschließlich der Spielbericht in Papierform, der auf der FVM-Homepage unter Service/Downloads, Spielbetrieb Herren, hinterlegt ist. Der Platzverein hat den Spielbericht am Spieltag an den Staffelleiter zu senden und das Spielergebnis ins DFBnet einzugeben. Beide Vereine sind verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung noch am Spieltag vollständig einzugeben und freizugeben.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 7 dieser Durchführungsbestimmungen wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Trikotwerbung im elektronischen Spielbericht und gegebenenfalls im Papierspielbericht von den Vereinen einzutragen ist. Auf § 4 (3) g) RuVO/WFLV wird hingewiesen.

13. RICHTLINIEN für die Beurteilung über die Bespielbarkeit von Sportplätzen

Die nachstehenden Richtlinien ergeben sich aus den Verabredungen des DFB mit dem Deutschen Städtetag und den Durchführungsbestimmungen für die jeweilige Oberliga.

13.1. Grundsätzliches

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Sportplätze wird durch die Mitglieder der sogenannten Sportplatzkommission getroffen. Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) einem Beauftragten der Stadtverwaltung (bei städtischen Anlagen) bzw. bei vereinseigenen Anlagen einem Vertreter des Vereins,
- b) einem Vertreter der zuständigen spielleitenden Stelle,
- c) einem Mitglied des angesetzten Schiedsrichtergespanns.

Wird in der Kommission keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt endgültig nach Anhörung der Kommission. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Entscheidungsbefugnis auf den Dezernenten der städtischen Sportverwaltung übertragen.

13.2. Verfahrensweise

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn getroffen werden, bei Vormittagsspielen am Vorabend des Spieltages. Die Unspielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur noch dann festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eintretende Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend geändert haben. Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsschädigung der Spieler jederzeit abzusagen, bleibt unberührt.



Es wird gebeten, bei **sehr ungünstigen Witterungsbedingungen** die Sportplätze grundsätzlich schon freitags zu besichtigen und den Spielleiter oder die Verbandsgeschäftsstelle über das Ergebnis zu benachrichtigen, damit ggf. unter Einbeziehung der Großwetterlage über die vorzeitige Absetzung eines Spiels entschieden und damit die Anreise der Gastmannschaft und ggf. des Schiedsrichtergespanns verhindert werden kann.

Grundsätzlich können Spielabsetzungen nur durch den Spielleiter erfolgen. Sollte die Unbespielbarkeit des Platzes durch die Kommission festgestellt werden, wird um einen kurzen Bericht gebeten, in dem die Gründe festgehalten werden sollten.

13.3. Ursachen, die zu einer Spielabsage führen können

Gründe für eine Spielabsage können sein:

- a) Schnee
- b) Vereisung
- c) Morast oder Überflutung
- d) Verkehrsunfähigkeit der Zufahrtswege und der Zuschauerränge infolge überraschend eintretender Witterungseinflüsse.

13.4. Beseitigung der Ursachen

a) Bei einer Schneehöhe von bis zu 5 cm dürfte ohne Räumung gespielt werden können, ansonsten muss in der Regel geräumt werden. Je nach Platzbeschaffenheit kann jedoch das Walzen des Platzes vorteilhafter sein. Bei allen Maßnahmen spielt die Einschätzung der Großwetterlage, soweit überschaubar, eine wesentliche Rolle.

b) Bei überwiegender Vereisung, die zur Gefährdung der Aktiven führen kann, sollte das Spiel abgesagt werden. Bei geringer Vereisung (in den Strafräumen) muss das Eis abgetaut bzw. aufgehackt und diese Flächen mit Torfmull bzw. anderen Mitteln, die jedoch keine gesundheitliche Schädigungen der Spieler nach sich ziehen dürfen, abgedeckt werden.

c) Bei morastigen Bodenverhältnissen, die knöcheltiefes Einsinken zulassen und bis zum Spielbeginn mit einem Abtrocknen der Spieloberfläche nicht zu rechnen ist, muss das Spiel abgesagt werden. In geringeren Fällen sollte versucht werden, die in einem Spiel üblicherweise besonders strapazierten Teile des Spielfeldes mit Torfmull oder ähnlichem abzudecken.

d) Bei Überflutung ist die Entwässerung durch Lochen des Spielfeldes bzw. Absaugen mit Hilfe der Feuerwehr zu versuchen. Die abgesaugten Stellen sind nach Möglichkeit trocken zu legen.

Oberster Grundsatz bleibt nach wie vor, dass die Vereine verpflichtet sind, sich mit allen Mitteln beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfeldes einzusetzen, im Falle vereinseigener Plätze diese bespielbar zu machen. Dies gilt auch für die Herrichtung der Zufahrtswege sowie der Zuschauerränge.



14. RECHTSINSTANZEN

14.1. allgemeine Zuständigkeit

Verbandsspruchkammer

Erste Instanz für Mittelrheinliga und Landesliga; zweite Instanz (Berufung) für Bezirksliga.

Bezirksspruchkammer I

Erste Instanz für Bezirksliga Staffel 1 und 2; zweite Instanz (Berufung) für die Kreisligen Köln, Bonn, Sieg, Berg und Euskirchen.

Bezirksspruchkammer II

Erste Instanz für Bezirksliga Staffel 3 und 4; zweite Instanz (Berufung) für die Kreisligen Rhein-Erft, Aachen, Düren und Heinsberg.

14.2. Zuständigkeit bei Pokalspielen

Bei Spielen auf Kreisebene: erste Instanz: Kreisspruchkammer, zweite Instanz (Berufung): Bezirksspruchkammer (des jeweiligen Bezirks-Bereichs).

Bei Spielen auf Verbandsebene: erste Instanz: Verbandsspruchkammer FVM, zweite Instanz: Verbandsgericht WFLV.

14.3. Form- und Fristvorschriften

Maßgebend ist die Rechts- und Verfahrensordnung WFLV nach den Richtlinien des letzten Verbandstages.

14.4. Gebühren

Die Gebühren sind der Aufstellung „Gebühren und Kostenpauschalen bei Verhandlungen vor den Spruchkammern auf Kreis- und Verbandsebene“ im vorderen Teil des Sonderdrucks zu entnehmen. Für Beschwerdeverfahren werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt. Vereine, die mit ihren ersten Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen, und Einzelmitglieder haben in allen Fällen die Hälfte der Gebühren zu zahlen. Der Nachweis über die erfolgte Gebührenezahlung ist von dem Antragsteller spätestens zu Beginn der Verhandlung zu erbringen.

15. ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS SPIELLEITENDER STELLEN

15.1. Grundsatz

In Ausübung der durch die Spielordnung/WFLV und die FVM-Satzung dem Verbandsspielausschuss (VSpA) übertragenen Spielleitungskompetenz behält sich der VSpA die Entscheidung in allen unvorhersehbaren, nicht geregelten Fällen vor.

15.2. Spielwertung in besonderen Fällen

Auf § 43 SpO/WFLV wird hingewiesen.

Das Präsidium des Fußball-Verbandes Mittelrhein ermächtigt den Verbandsspielausschuss, die Kreisvorstände und alle spielleitenden Stellen gemäß § 43 (6) SpO/WFLV, innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche in den Fällen, in denen die Prüfung im Rahmen des § 32 SpO/WFLV die Nichtspielberechtigung



eines Spielers ergibt, sowie in den Fällen des § 43 (2) Nr. 1 - 3 und über die Spielwertung in Fällen des Absatzes (3) SpO/WFLV auch von Amts wegen die Wertung des Spiels als verloren und für den Gegner als gewonnen vorzunehmen. Eine Wertung wegen Einsatz von Spielern ohne Spielberechtigung auf der Grundlage von § 43 (3 und 6) SpO/WFLV kann von der spielleitenden Stelle nur beim Fehlen von Spielerpässen vorgenommen werden.

In den übrigen Fällen der Nichtspielberechtigung verbleibt es bei dem Erfordernis eines schriftlichen Antrages gemäß § 43 (6) SpO/WFLV oder eines Einspruchs bei dem zuständigen Rechtsorgan.